

am Vorabend eines Festtags die Glocke Feierabend läutet, soll alle Arbeit ruhen und jeder dem Vespergebet zueilen.

*Vom Gotteslästern, Fluchen und Schwören*

Da diese böse Gewohnheit leider bei jung und alt, Weibs- und Mannspersonen im Schwunge ist, wodurch Gott der Allmächtige schwer beleidigt wird und oft Teuerung, Hunger, Misswuchs, Krieg und Krankheit entsteht, so sollen alle eingessenen Ordensleute, Pfarrer, Kapläne, Fröhmesser und alle Priester, die dem Gottesdienste vorstehen und die Pfründen darum nützen, in ihren Predigten das Volk fleissig ermahnen, unterrichten und ihm einen Abscheu beibringen vor der greulichen Gotteslästerung mit Fluchen und Schwören. Alle Amts- und Gerichtsleute und sonderlich Hausväter und Hausmütter sollen an sich selbst dieses sündliche und ärgerliche Leben abtun und ihre Untergebenen durch gutes Beispiel eben dahin bringen. Solche aber, welche alle Ermahnung verachten, Tag und Nacht im Wirtshaus liegen, leichtfertig leben, fluchen, schwören, übermässig sich anfüllen, dabei böses Beispiel geben, Auflauf, Zank und Hader verursachen; die sollen bei Wasser und Brot im Turm gehalten werden, «bis sie ernüchert sind». Eltern, Vormünder, Verwandte, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen schlecht erziehen, sie in Roheit und Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze aufwachsen lassen und durch eigenes Beispiel dazu anleiten, sollen vor den Amtleuten oder vor einem gesessenen Gericht mit einer Rute in der Grösse einer Henkersrute gezüchtigt und gestraft werden.

*Von Zauberei, Aberglauben und Wahrsagen*

Es wird dies alles unter schwerer Strafe verboten. «Weil aber fromme und unschuldige Leute oft bösllich verleumdet und in falschen Argwohn gebracht werden, soll ohne wahrhafte Anzeige an die Gerichte nichts erkannt, sondern es sollen alle dergleichen Dinge für unverschämte Lügen gehalten werden.»

*Von Gastgebern, Wirten und Tafernen*

Es sollen keine Winkelwirtschaften mit eigenem Gewächs gestattet werden. Zweimal des Jahres sollen Speis und Trank nach Kauf und Lauf taxiert werden und die Wirte an die Taxe gebunden sein. Keinem Gaste, weder einem aus- noch inländischen, soll der Wirt über 2 Mass in einer Zeche verabreichen, keinen ausländischen Wein, weder wälschen noch deutschen, ohne Erlaubnis einkaufen oder an Schulden annehmen, auch die Weine nicht mischen und verfälschen; ferner soll er inländischen Personen, die am Orte des Wirtes gesessen sind, die Mittags- und Abendmahlzeit und Hochzeiten ausgenommen, keine gekochten Speisen verabreichen, sondern bloss Brot, Käse, Obst und dgl., auch keinem, der Haus

und Hof hat, über 5 Pfd. jährlich borgen und einem ledigen Gesellen nicht über 1 Pfd. Inländischen Personen soll des Sommers nach 8, des Winters nach 9 Uhr nichts mehr, weder Speise noch Trank, verabreicht werden.

*Von Völlerei und Zutrinken*

Wer sich also so voll trinkt, dass er nicht mehr gehen kann, soll mit einer Geldstrafe belegt und diese im Wiederholungsfalle gesteigert werden. Kein Säufer soll zu Amt und Ehren befördert werden. Das Zutrinken ist verboten. Den Wirten wird bei ihren Eiden und bei Verlust des Tafernenrechts eingeschärft, nicht mehr als eine Zeche zu borgen und Trunkenbolde heim zu weisen. Auch die Geistlichkeit soll durch Belehrung zur Abstellung des Lasters der Trunkenheit mitwirken, da nach der hl. Schrift Vollsäufer keinen Teil am Reiche Gottes haben.

*Vom Faulenzen und von den Müssiggängern*

Alle, die sich dem Müssiggang ergeben, sollen den Amtleuten angezeigt und zur Arbeit angehalten oder aus dem Lande geschafft werden. Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder und Pflegebefohlenen, sobald sie das siebente Jahr erreicht haben, zur Schule, zum Gebet, zur Arbeit und anderen guten Werken anhalten. Wären sie aber hierin fahrlässig, so sollen sie vor die Obrigkeit gefordert und ernstlich an ihre Pflicht ermahnt werden, und würde das nicht fruchten, sollen Geld- und Gefängnisstrafen angewendet werden.

*Von Spielern und Spielen, Spielleuten u. dgl.*

Landfahrende Spielleute, Gaukler, Springer, Sänger, Sprecher, Hofierer oder andere dergleichen unnütze Burschen, die sich in die Wirtshäuser legen, soll man nicht länger als einen Tag und eine Nacht herbergen und dann ohne weiteres fortschicken, bei Gefängnisstrafe. Spielen darf man nur zur Kurzweil mit Karten, Würfeln oder anderem, so jedoch, dass man in einem Tag nicht mehr als drei Bazen verliert. Falsche und betrüglische Spieler können nach Umständen peinlich gestraft werden. Klagen wegen Spielschulden werden bei Gericht nicht angenommen. Spiele, die zur Leibesübung dienen, besonders Schiessübungen an der gewöhnlichen Zielstätte, sind zu befördern, doch ohne übermässiges Aufsetzen, ohne gefährliche und arglistige Wetten.

*Vom Kuppeln, heimlichen Zuhalten u. dgl.*

Kuppeln und Zuhalten sind bei Geld- oder Gefängnisstrafe verboten. Eltern, Vormünder, Verwandte, die ihre Kinder, Mündel oder Angehörige zu Unehren verkuppeln, sollen nach Urteil und Recht am Leben gestraft werden. Personen, die sich fleischlich vergehen, sollen zum Ehestand obrigkeitlich angewiesen und im Weigerungsfall aus dem Lande